

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2016 / V 00172-1	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP BTM Asb/Bay	07.07.2016, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: RITZ Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum GmbH (im Folgenden: RITZ GmbH) hier: Einrichtung eines Aufsichtsrats <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Gesellschaftsvertrags - Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat - Entsendung in den Aufsichtsrat Anlage: Entwurf der Novelle Gesellschaftsvertrag RITZ GmbH Entwurf der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat Übersicht über die wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Hr. OB Brand, Hr. Schrode, 30 Min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	04.07.2016	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	19.07.2016	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):
GR 21.03.2016 – DS-Nr. 2016/V 00012-2

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten:	<input checked="" type="checkbox"/> Aufsichtsratsvergütung (mittelbare finanzielle Auswirkung via Zuschussanteil der Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen – noch nicht bezifferbar)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Betrag: EUR
		Sachkosten	Betrag: EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo:
 Stiftungs-Haushalt VWH VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrags und dem Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu.
2. Dem Vertreter der Stadt Friedrichshafen wird gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung die Weisung erteilt, in der Gesellschafterversammlung der RITZ GmbH wie folgt abzustimmen:
 - a. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags (gemäß Anlage) wird zugestimmt.
 - b. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (gemäß Anlage) wird erlassen.
3. Der Gemeinderat entsendet aus seiner Mitte mit Wirkung vom Tage der Wirksamkeit des gemäß diesem Beschlussantrag geänderten Gesellschaftsvertrags (Tag der Eintragung in das Handelsregister) folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der RITZ GmbH:

1. _____
2. _____
3. _____

4. _____
5. _____

4. Die Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen ermächtigt Herrn Oberbürgermeister Brand zur weiteren finalen Ausgestaltung des Vertrages und der Geschäftsordnung sowie alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung der vorstehenden Beschlüsse notwendig und zweckdienlich sind. Die Zustimmung der Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen zu dem vorgenannten Vertragsentwurf und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat umfasst auch solche Änderungen und Ergänzungen, die vor dem rechtsgültigen Abschluss des Vertrages und dem Inkrafttreten der Geschäftsordnung erforderlich werden aufgrund ggf. weiterer Abstimmungen im Gesellschafterkreis zwischen den Vertragspartnern einerseits sowie aufgrund der Abstimmungen der Verträge mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Registergericht oder sonstigen Dritten andererseits; soweit es sich hierbei nicht um grundlegende wesentliche Änderungen handelt.

Begründung:

Im Zuge der Gründung der RITZ GmbH wurde aus der Mitte des Gemeinderats und des Kreistags die Einrichtung eines Aufsichtsrats als weiteres Organ der Gesellschaft erbeten. Er sollte 12 Mitglieder haben, wobei 5 Mitglieder durch den Gemeinderat und 5 Mitglieder durch den Kreistag entsendet werden sollen.

Dieser Bitte wird mit dieser Sitzungsvorlage und in dem beigefügtem Entwurf des Gesellschaftsvertrags nachgekommen. Die hierfür erforderlichen Regelungen machen eine Änderung des bisherigen Gesellschaftsvertrags der RITZ GmbH sowie auch den Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erforderlich, wofür die Gesellschafterversammlung zuständig ist.

Die Vorschriften für den Aufsichtsrat, seine Bildung, Zusammensetzung und Zuständigkeiten etc. - auch in Abgrenzung zur Gesellschafterversammlung sowie im Hinblick auf zustimmungspflichtige Maßnahmen der Geschäftsführung - entsprechen üblichen Regelungen auch bei anderen Gesellschaften, an denen die Stadt Friedrichshafen beteiligt ist und bei denen ein Aufsichtsrat gebildet ist. Die Regelungen sind mit dem Gesellschafter Landkreis Bodenseekreis abgestimmt. Dies gilt auch bereits für in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen der gemäß § 12 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags bestimmten wertgrenzenabhängigen Maßnahmen der Geschäftsführung. Der Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung liegt dann in der Zuständigkeit des Aufsichtsrats und ist infolgedessen nicht Bestandteil der vorliegenden Beschlussfassung.

Mit dieser Sitzungsvorlage werden die fünf durch den Gemeinderat zu entsendenden Mitglieder in den Aufsichtsrat der RITZ GmbH entsandt. Auf § 10 Absatz 1 und 3 der beigefügten Novelle des Gesellschaftsvertrags zur Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird Bezug genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern ein Mitglied gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Gesellschaftsvertrags von einem öffentlichen Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsendet worden ist, die parallele Entsendung dieses Mitglieds durch den jeweils anderen öffentlichen Gesellschafter in den Aufsichtsrat ausgeschlossen ist.

Der Landrat und der Oberbürgermeister sind Mitglieder des Aufsichtsrats. Es ist jedoch dem Landrat und dem Oberbürgermeister jederzeit möglich seine Mandatsträgerschaft stets widerruflich auf einen Dezernenten der jeweiligen Gebietskörperschaft zu übertragen.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags wird der Vorsitz im Aufsichtsrat jeweils eine halbe Amtszeit abwechselnd durch den Vertreter des Landkreises Bodenseekreis und den Vertreter der Stadt Friedrichshafen übernommen. Der jeweils andere ist dann stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats. Den ersten Vorsitz übernimmt für den Zeitraum bis zum 31.12.2018 der Landrat des Landkreises Bodenseekreis. Der Aufsichtsrat kann weitere Stellvertreter aus seiner Mitte wählen.

Der weitere Zeitplan, der eine Konstituierung des Aufsichtsrats für September 2016 vorsieht und hierfür eine Beratung und Beschlussfassung noch vor der Sommerpause der Gremien erfordert, ergibt sich wie folgt:

04.07.2016	Finanz- und Verwaltungsausschuss d. Stadt Friedrichshafen	- Vorberatung
14.07.2016	Ausschuss für Verwaltung und Kultur d. Landkreises Bodenseekreis	- Vorberatung
19.07.2016	Gemeinderat	- Beschluss - Änderung des GV + GO AR + Entsendung der AR-Mitgl.
26.07.2016	Kreistag	- Beschluss - wie vorstehend
Anfang August 2016	Notartermin	- notarielle Beurkundung incl. Gesellschafterversammlung / Antrag auf Eintragung in das Handelsregister (HR)
September 2016	Konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats (nach Eintragung in HR/Wirksamkeit des geänderten GV)	

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung wird in der Gesellschafterversammlung beschlossen. Diese wird über die Zuschüsse zu je 50 % von beiden Gesellschaftern Stadt Friedrichshafen und Landkreis Bodenseekreis gedeckt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

**Gesellschaftsvertrag
der
RITZ Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum
GmbH
mit dem Sitz in Friedrichshafen**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma RITZ Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Friedrichshafen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung:
 - a) die Förderung der Wirtschaftlichkeit und des Wachstums von Unternehmen aus technologieorientierten Branchen, u.a. auch von Existenzgründern und jungen Unternehmen sowie klein- und mittelständischen Unternehmen,
 - b) der Bau, die Finanzierung und der Betrieb von Wissenschafts-, Innovations-, Start-Up- und Technologietransferzentren im Bodenseekreis; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Bau und Betrieb eines Innovations- und Technologietransferzentrums in Friedrichshafen,
 - c) die Förderung branchenübergreifender Kooperationen, ziviler Forschungs- und Verbundprojekte sowie Netzwerkbildung, insbesondere zur Stärkung und Steigerung der Innovationskraft von klein- und mittelständischen Unternehmen in der Vierländerregion Bodensee,
 - d) das Marketing des Unternehmens.
- (2) Darüber hinaus erbringt die Gesellschaft sonstige Dienstleistungen, die mit den in Absatz 1 aufgeführten Unternehmensgegenständen in Beziehung stehen und/oder aus den damit verbundenen Tätigkeiten abzuleiten sind.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, insbesondere kann sie
- Einrichtungen und sonstige Infrastruktur bereitstellen,
 - weitere Dienstleistungen anbieten,
 - selbst Informationsveranstaltungen, Seminare und sonstige Veranstaltungen anbieten und durchführen.

Sie arbeitet ergebnisorientiert.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Die Gesellschaft ist nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Austritt) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Eine Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die Ausschließung eines Gesellschafters ist bei Vorliegen eines die Einziehung gemäß § 19 rechtfertigenden Grundes zulässig. Für die Abfindung des betroffenen Gesellschafters im Falle der Kündigung der Gesellschaft oder der Ausschließung gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Gesellschafter sind die Stadt Friedrichshafen und der Landkreis Bodenseekreis je zu gleichen Teilen.
- (3) Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar bewirkt und wird von den Gesellschaftern mit je einem Geschäftsanteil in Höhe von je 12.500 EUR gehalten.
- (4) Für die Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.

§ 5

Geschäftskosten, Finanzierung

Zur Erfüllung der nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft obliegenden Aufgaben werden der Gesellschaft die entstehenden Aufwendungen ersetzt sowie weitere Mittel zur

Deckung des Liquiditätsbedarfes zur Verfügung gestellt. Die zu ersetzenden Aufwendungen sowie die benötigte Liquidität werden auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans der Gesellschaft festgelegt.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile, Belastung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht

- (1) Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil und der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten Dritter, insbesondere mit Nießbrauchrechten, belastet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 bedürfen Verfügungen eines Gesellschafters über einen Geschäftsanteil keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter zugunsten eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt. Im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Satz 1 hat der verfügende Gesellschafter sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern – ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung des Geschäftsanteils auf ihn oder ein anderes mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 ff. AktG zwischen ihm und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist. Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil auf ein mit ihm im Sinne des Satz 1 verbundenes Unternehmen zu übertragen beabsichtigt, ist verpflichtet, dies den anderen Gesellschaftern spätestens vier Wochen vor dem Abschluss eines entsprechenden Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfts schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Übertragung eines Teils eines Geschäftsanteils ist möglich.
- (5) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil sowie Teile eines Geschäftsanteiles („Beteiligung“) an einen Dritten zu veräußern, so haben die Stadt Friedrichshafen und der Landkreis Bodenseekreis ein Vorkaufsrecht. Die Ausübung erfolgt nach Maßgabe des Folgenden:
 - a) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat seine Beteiligung der Stadt Friedrichshafen und dem Landkreis Bodenseekreis durch ein einseitig notariell beurkundetes Angebot zum Erwerb der Beteiligung anzubieten, dem als Anlage die notariell beglaubigte Abschrift des Kauf- und Übertragungsvertrages mit dem erwerbswilligen

Dritten beigelegt sein muss („Angebot“). Das Angebot ist allen Gesellschaftern vorab auf elektronischen Weg (Fax, E-Mail) vollständig in Kopie zu übersenden.

- b) Das Angebot muss unter Angabe eines Datums eine Angebotsfrist nennen, die nicht weniger als vier Wochen und nicht mehr als sechs Wochen betragen darf.
 - c) Zur Annahme des Angebots bedarf es der notariellen Beurkundung der Annahme.
 - d) Der veräußerungswillige Gesellschafter verzichtet auf den Zugang der Annahme innerhalb der Angebotsfrist. Der das Vorkaufsrecht ausübende Gesellschafter soll dem veräußerungswilligen Gesellschafter jedoch eine notariell beglaubigte Abschrift seiner beurkundeten Annahmeerklärung unverzüglich nach der Beurkundung der Annahmeerklärung durch eingeschriebenen Brief übersenden und die Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich von der Ausübung des Vorkaufsrechts benachrichtigen.
 - e) Das Vorkaufsrecht kann insgesamt nur für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt werden. Wird das Vorkaufsrecht nicht insgesamt für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt, erlischt es insoweit.
- (6) Das Vorkaufsrecht gilt nicht, sofern Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen zwischen oder auf Beteiligungsunternehmen der Stadt Friedrichshafen, des Landkreises Bodenseekreis oder zwischen oder auf mit den anderen Gesellschaftern im Sinne des § 15 ff. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen übertragen werden.
- (7) Im Übrigen gelten für das Vorkaufsrecht die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 463 ff. BGB.

§ 7

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
- 1. die Geschäftsführung
 - 2. der Aufsichtsrat
 - 3. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Gesellschaft im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung ertragswirtschaftlich auszurichten.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung).
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung nach kaufmännischen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.
- (4) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrats dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat.
- (5) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen. Die zustimmungspflichtigen Maßnahmen können durch Beschluss des Aufsichtsrats näher bestimmt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein der Geschäftstätigkeit angemessenes Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG dem Aufsichtsrat zu berichten und das Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter zu unterrichten. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.
- (9) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht entsprechend § 90 Abs. 3 AktG verlangen.
- (10) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter alle Informationen bereitzustellen, die diese für ihre Aufgabenerfüllung

benötigen. Einzelheiten werden zwischen dem jeweiligen Beteiligungsmanagement und der Gesellschaft geregelt.

- (11) Die Gesellschaft hat die jeweils gültigen landes- und kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu beachten, die für Unternehmen des privaten Rechts, an denen Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, gelten.
- (12) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.

§ 9

Vertretung

- (1) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen vertreten. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall erteilt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 10

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat hat 12 Mitglieder. Er besteht aus
 1. dem Landrat des Landkreises Bodenseekreis und dem Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen, sowie
 2. je fünf vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen und fünf vom Kreistag des Landkreises Bodenseekreis zu entsendenden Mitgliedern.

Ungeachtet des Satz 2 Nr. 1 ist es dem Landrat und dem Oberbürgermeister jederzeit möglich seine Mandatsträgerschaft stets widerruflich auf einen Dezernenten der jeweiligen Gebietskörperschaft zu übertragen.

Sofern ein Mitglied gemäß Satz 2 Nr. 2 von einem öffentlichen Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsendet worden ist, ist die parallele Entsendung dieses Mitglieds durch den jeweils anderen öffentlichen Gesellschafter in den Aufsichtsrat ausgeschlossen.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beginnt, sobald der neu gebildete Aufsichtsrat zusammentritt. Sie endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des alten Aufsichtsrats sind sämtliche Entsendungsrechte neu auszuüben. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrats fort.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen. Mehrfertigungen der Niederlegung sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und allen Gesellschaftern zuzuleiten.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der jeweils Entsendungsberechtigte unverzüglich für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 11

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder, Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Vorsitz im Aufsichtsrat wird jeweils eine halbe Amtszeit abwechselnd durch den Vertreter des Landkreises Bodenseekreis und den Vertreter der Stadt Friedrichshafen übernommen. Der jeweils andere ist dann stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats. Den ersten Vorsitz übernimmt für den Zeitraum bis zum 31.12.2018 der Landrat des Landkreises Bodenseekreis. Der Aufsichtsrat kann weitere Stellvertreter aus seiner Mitte wählen.
- (2) Scheidet eine der in Absatz 1 genannten Personen während der in § 10 Abs. 4 festgelegten Amtsdauer aus, gelten mit dem Ausscheiden dieses Mitglieds sowie mit der Entsendung eines Nachfolgers nach § 10 Abs. 6 der vorstehende Absatz 1 für den Vorsitz und die Stellvertretung entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt, und erteilt

Auskunft. Dritte können zu den Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.

- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe des Ortes und der Zeit in Textform oder mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist auf drei Tage verkürzen.
- (5) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Sie sind so konkret anzugeben, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht zur schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. Zugleich sollen mit der Einberufung den Aufsichtsratsmitgliedern sämtliche Unterlagen übersandt werden, die für eine sachgerechte Vorbereitung auf die anstehenden Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen sieben Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbotschaft). Stimmbotschaften werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt. Die Stimmbotschaften können nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.
- (9) Außerhalb von Sitzungen können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - seines Vertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Erklärungen oder Beschlüsse mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation gefasst werden. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats muss dabei ein Zeitraum von mindestens fünf Tagen eingeräumt werden, während dem eine Stimmabgabe möglich ist.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die un-

terzeichnete Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern, allen Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter zuzustellen.

- (11) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum GmbH" abgegeben.
- (12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt.
- (13) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
- (14) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.
- (15) Die von der Stadt Friedrichshafen und die vom Landkreis Bodenseekreis entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen ihrer Gebietskörperschaften zu berücksichtigen. Die Stadt Friedrichshafen und der Landkreis Bodenseekreis können diese Mitglieder im Einzelfall darauf aufmerksam machen.
- (16) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden. Die von den öffentlichen Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder sind befugt, gegenüber dem Gemeinderat bzw. dem Kreistag und deren jeweiligen Ausschüssen, dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter und den Fraktionen, die im Gemeinderat oder im Kreistag vertreten sind, nichtöffentlich unter Wahrung der berechtigten geschäftlichen und persönlichen Interessen Dritter Bericht über die Aufsichtsratsaktivität und die Geschäfte der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesprächs- bzw. Sitzungsteilnehmer sind jeweils ausdrücklich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (17) Aufsichtsratsmitglieder, die grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Im Übrigen sind Aufsichtsratsmitglieder nur insoweit zum Schadenersatz verpflichtet, als der eingetretene Schaden durch eine vom Aufsichtsratsmitglied selbst oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

- (18) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.
- (19) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Der Aufsichtsrat kann insbesondere vorsehen, dass Ausschüsse Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten. Soweit Ausschüsse gebildet werden, haben die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Ausschussarbeit zu berichten. Für Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten die vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 18 sinngemäß, soweit in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, zu beraten und zu fördern. Ihm obliegt weiter die Festlegung der Anzahl der Geschäftsführer, die Bestellung, Anstellung, Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie die Änderung und die Beendigung deren Anstellungsverträge sowie die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.
- (2) Der Aufsichtsrat berät den Jahresabschluss und bereitet die Beschlussempfehlung entsprechend § 17 vor.
- (3) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrats unterliegen außer in den im Gesetz oder an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen die folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Übernahme neuer Aufgaben sowie Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstands, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
 - 2. Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;
 - 3. die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplans sowie der der Wirtschaftsführung zugrunde zu legenden fünfjährigen Finanzplanung;
 - 4. Errichtung und Aufgabe von Betriebsstätten und/oder Zweigniederlassungen;
 - 5. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist; ferner gehört dazu auch, sofern die Beteiligungsquote an dem jeweiligen Beteiligungsunternehmen unter 50 % liegt, die Entsendung von Vertretern in die Organe von Beteiligungsunternehmen sowie die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und

Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen – hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Kapitaleinlagen und über die Beteiligungsquote;

6. Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verträgen mit einem Gesellschafter von grundsätzlicher Bedeutung;
7. Abschluss und Änderung wesentlicher Verträge mit Angehörigen eines Geschäftsführers oder eines Prokuristen; Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 15 AO genannten Personen;
8. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer;
9. Grundsätze der Vergütungsstruktur sowie des Personal- und Sozialwesens, wie z. B.
 - a. Festlegung und Aufhebung einer allgemeinen tarifvertraglichen Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelung;
 - b. Festlegung und Aufhebung einer allgemeinen, über die tarifvertraglichen Verpflichtungen hinausgehenden Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelung;
 - c. Grundsätze für die Vertragsgestaltung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen für außertarifliche Mitarbeiter;
 - d. Gewährung von übertariflichen Leistungen im Einzelfall;
10. Grundlegende Änderungen im Leistungsangebot der Gesellschaft und dessen Zielsetzung;
11. dauerhafte oder langfristige Ausgliederung der wesentlichen Aufgaben des Unternehmens und deren Vergabe an Dritte oder verbundene Unternehmen;
12. die Verfügung über Wertpapiere; kurzfristige Geldanlagen, die ausschließlich zum Zwecke der Optimierung der Zinserträge erfolgen, bleiben hiervon unberührt. Besonders risikobehaftete Geldanlagen, insbesondere Warentermingeschäfte und Optionsgeschäfte, sind nicht zulässig;
13. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten;
14. die Erteilung der Zustimmung nach § 6;
15. die von der Gesellschafterversammlung ihm überwiesenen weiteren Aufgaben.

- (4) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrats unterliegen außer in den im Gesetz oder an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen ferner die folgenden Angelegenheiten, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird:
1. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden;
 2. die Grundsatzentscheidung über bauliche Maßnahmen und über die Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme);
 3. die Verfügung über bewegliches Anlagevermögen;
 4. die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens;
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen;
 6. der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen sowie anderer Dauerschuldverhältnisse;
 7. Vereinbarung oder Festsetzung sonstiger wesentlicher Entgelte für Leistungen der Gesellschaft (jährliches Entgelt);
 8. die Annahme und zweckbestimmte Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen;
 9. die Aufnahme von Darlehen und die Aufnahme von Kontokorrentkrediten;
 10. die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen (ausgenommen ist die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an Beschäftigte der GmbH);
 11. die Gewährung von unentgeltlichen Zuwendungen (Schenkungen u. Spenden); Spenden dürfen nur im steuerlich zulässigen Rahmen und nur dann gewährt werden, wenn sie zur Förderung des Unternehmenszwecks geeignet erscheinen. Spenden an politische Parteien, Wählervereinigungen oder diesen nahestehende Einrichtungen dürfen nicht gewährt werden;
 12. die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 13. der Verzicht auf Ansprüche und Forderungen im Einzelfall;

14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen ist die Geltendmachung von Forderungen der Gesellschaft);
 15. der Verzicht auf mögliche Ansprüche beim Abschluss von Vergleichen;
 16. sonstige Verträge von besonderer Bedeutung;
 17. Erhöhungen des Aufwands (Summe aller Aufwandspositionen);
 18. Schaffung von Personalstellen und Abschluss von Anstellungsverträgen für Personal ab festzulegender Entgeltgruppe.
- (5) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (6) Bedarf ein Geschäft oder eine Maßnahme der Zustimmung des Aufsichtsrats und zusätzlich aus anderen rechtlichen Gründen der Zustimmung eines Gesellschafters oder einer Behörde, so bleiben diese Erfordernisse von der Erteilung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unberührt; dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats ein Amt oder eine sonstige Tätigkeit bei dem betreffenden Gesellschafter oder der Behörde ausüben.
- (7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrats oder eine schriftliche, fernmündliche oder durch andere geeignete Mittel der Telekommunikation durchzuführende Abstimmung keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates - im Verhinderungsfall seines Stellvertreters - selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat zeitnah, jedoch spätestens in seiner nächsten Sitzung, bekannt zu geben.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber amtierenden und ehemaligen Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13

Aufsichtsratsvergütung

Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Auslagenersatz entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 14

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird durch die Gebietskörperschaft übernommen, welche den Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 11 Abs. 1 stellt. Die jeweils andere Gebietskörperschaft stellt dann den stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (2) Jeder Gesellschafter nimmt in der Person seines gesetzlichen Vertreters an der Gesellschafterversammlung teil. Der gesetzliche Vertreter kann einen durch Vollmacht ausgewiesenen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden. Sofern der Fall eintritt, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter in einer Gesellschafterversammlung gleichzeitig durch einen jeweils bevollmächtigten Vertreter vertreten werden, bleibt die Aufteilung des Vorsitzes zwischen dem Landkreis Bodenseekreis und der Stadt Friedrichshafen gemäß Absatz 1 unberührt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt, und erteilt Auskunft.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten.
- (6) Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung in Textform. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung danach beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Zwischen den beiden Gesellschafterversammlungen sollen höchstens zwei Wochen liegen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Jeder 1,00 Euro des Nennbetrags eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft gewährt eine Stimme; alle Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die unterzeichnete Niederschrift ist den Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter zu übersenden.
- (10) Außerhalb von Sitzungen können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – seines Vertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen oder Beschlüsse mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Abstimmungsweise widerspricht. Hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Für die Erklärung des Widerspruchs gegen ein schriftliches Beschlussverfahren gilt eine Frist von fünf Werktagen ab Versand (Samstag zählt als Werktag). Die Stimmabgabe bei einem schriftlichen Beschlussverfahren muss so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Unterlagen zur Einleitung des schriftlichen Beschlussverfahrens erfolgen. Die schriftlichen Beschlüsse müssen der Textform des § 126 b BGB genügen.
- (11) In eiligen Angelegenheiten kann die Geschäftsführung die Zustimmung zu Beschlüssen beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in Textform, fernmündlich oder durch andere geeignete Mittel der Telekommunikation einholen. Die jeweils getroffene Entscheidung ist zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, soweit nicht der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung durch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zuständig ist. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen im Einzelnen insbesondere:
1. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 2. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich der Festlegung von Kapitaleinlagen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 3. die Übernahme oder Erschließung neuer Aufgaben und Geschäftsfelder von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 5. die Verwendung des Gewinns und der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;

6. die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführer;
 7. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 8. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats;
 9. Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 10. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen der Gesellschaft;
 11. die Erteilung der Zustimmung nach § 6;
 12. die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 16

Wirtschaftsplan

Für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen sinngemäß anzuwenden. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Geschäftsjahr. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung auf, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme vorgelegt werden können. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter gleichzeitig mit der Vorlage im Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen. Dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter ist auch die vom Aufsichtsrat beschlossene Fassung des Wirtschafts- und Finanzplans zu übersenden. Rechtzeitig vor der Feststellung des Wirtschaftsplans werden mit dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter wesentliche Eckpunkte der Wirtschafts- und Finanzplanung sowie die aus Gesellschaftersicht wesentlichen haushalts- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen besprochen.

§ 17

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Sie sind klar und übersichtlich aufzustellen und müssen im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Eindruck in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (2) Der Entwurf des Jahresabschlusses ist möglichst frühzeitig dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter zu übersenden. Vor der Feststellung des Jahresabschlusses soll dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter Gelegenheit gegeben werden, an der Besprechung zwischen Geschäftsführung und Abschlussprüfer über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung teilzunehmen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Für die Prüfung durch die Abschlussprüfer gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapi-

talgesellschaften entsprechend. Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. So verlangen die Gesellschafter insbesondere, dass durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird und im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen enthalten sind.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Absatz 3 durchgeführte Prüfung sowie einem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss und Lagebericht auf Grund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats, sowie den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vor. Die genannten Unterlagen sind auch dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter umgehend zuzuleiten. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zu berichten, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahrs geprüft hat.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Bei der Veröffentlichung sind die §§ 394 und 395 AktG zu beachten.
- (6) Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt. Für die kommunale Betätigungsprüfung werden den Rechnungsprüfungsämtern der öffentlichen Gesellschafter bzw. beauftragten Rechnungsprüfern der öffentlichen Gesellschafter sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (7) Die Gesellschaft hat den öffentlichen Gesellschaftern alle für die Erstellung des jeweiligen kommunalen Gesamtabschlusses nach § 95a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte bis spätestens zu dem von ihnen jeweils gewählten Zeitpunkt vorzulegen bzw. zu erteilen.

- (8) Das Nähere bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes, den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sowie der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 18

Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bekanntmachungen

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.
- (2) Für Bekanntmachungen der Gesellschaft gilt § 12 Satz 1 GmbHG. Die ortsübliche Bekanntgabe nach § 17 Abs. 5 bleibt unberührt. § 105 GemO bleibt unberührt.

§ 19

Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (3) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter nicht mehr fähig, willens und bereit ist, die Gesellschaft und ihre Zwecke aktiv zu fördern oder sonst wie vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verletzt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere entsprechend der nachfolgenden Auflistung vor:
- a) Grobe und nachhaltige Verletzung wesentlicher Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter, trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen anderen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft;

- b) Pfändung oder Vollstreckung in sonstiger Weise in einen Geschäftsanteil, soweit die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Ablehnung der entsprechenden Verfahrenseröffnung mangels Masse;
 - d) Erklärung des Austritts aus der Gesellschaft sowie Erhebung der Auflösungsklage durch einen Gesellschafter oder
 - e) ein sonstiger in der Person des Gesellschafters liegender, seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einstimmig beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird. Der Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger, in dessen Person ein wichtiger Grund für die Ausschließung vorliegt, sind zu einer solchen Übertragung des Geschäftsanteils verpflichtet.
- (6) Bei Beschlüssen über die Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund oder einer ersatzweisen Abtretung gemäß Absatz 5 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (7) Wird ein Geschäftsanteil nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 3 und 5 eingezogen oder ersatzweise übertragen, erhält der betroffene Gesellschafter für seinen Geschäftsanteil ein Entgelt, das sich aus § 20 ergibt.
- (8) Vom Gesellschafterbeschluss über die Einziehung bzw. die Übertragung des Geschäftsanteils bis zur vollständigen Zahlung des Einziehungsentgelts ruhen die Rechte des betroffenen Gesellschafters.

§ 20

Abfindung

- (1) Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen aus wichtigem Grund erhält der Gesellschafter als Abfindung lediglich seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (2) Die Abfindung ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahresraten aus-zuzahlen. Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Be-schlussfassung über die Einziehung erfolgte, die beiden weiteren Raten sind jeweils am 31. Dezember der Folgejahre zur Zahlung fällig.

§ 21

Kapitalerhöhungen

- (1) Jeder Gesellschafter muss bei Kapitalerhöhungen auf sein Verlangen zur Übernahme einer Stammeinlage zugelassen werden, die seinem Anteil an dem bisherigen Stammkapital entspricht. Die Ausübung des Bezugsrechts kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten erklärt werden. Die Gesellschafter können sich einvernehmlich auf abwei-chende Fristen für die Erklärung, ob ein Bezugsrecht ausgeübt wird, einigen. Die Frist beginnt mit der Aufforderung zur Übernahme einer zusätzlichen Stammeinlage.
- (2) Das Bezugsrecht kann ganz oder zum Teil nur im Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals ausgeschlossen werden, wobei der oder die betroffene(n) Gesellschaf-ter dem Ausschluss jeweils zustimmen muss bzw. müssen. Die Ausschließung muss ausdrücklich ordnungsgemäß zur Tagesordnung angekündigt worden sein.
- (3) Üben Gesellschafter ihr Bezugsrecht ganz oder teilweise nicht aus, so stehen die nicht ausgeübten Bezugsrechte den anderen erwerbwilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile an dem bisherigen Stammkapital zu.

§ 22

Vereinigung von Geschäftsanteilen

Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf An-trag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.

§ 23

Allgemeine Informationspflicht

Bei grundsätzlichen und wesentlichen Organisationsfragen informieren sich die Gesellschaft und die Gesellschafter gegenseitig.

§ 24

Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

Für die Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 25

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Sind Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrags bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Gesellschafter bei Abschluss dieses Vertrags getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Gemäß § 11 Abs. 12 und § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrags erlässt die Gesellschafterversammlung der RITZ Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum GmbH folgende

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus. Er hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, an der Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben mitzuwirken. Dabei sind sie, soweit Bundes- oder Landesgesetze nicht etwas anderes bestimmen, allein auf die Wahrung des Unternehmensinteresses verpflichtet. § 11 Abs. 15 des Gesellschaftsvertrags bleibt unberührt.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrats.

§ 2

Aufsichtsratssitzungen

Soweit sich Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht nach § 11 des Gesellschaftsvertrags bestimmen, gelten die §§ 3 bis 9 dieser Geschäftsordnung.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen. Die Beratung erfolgt im Allgemeinen aufgrund von Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

- (2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren. Eine Beschlussfassung über solche Verhandlungsgegenstände darf allerdings nur erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich zustimmen.

§ 4

Verschwiegenheit

- (1) Die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats bestimmt sich nach § 11 Abs. 16 des Gesellschaftsvertrags.
- (2) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Dritte zu seinen Beratungen hinzuzuziehen. Die zu den Beratungen hinzugezogenen Dritten sind vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten. § 11 Abs. 16 des Gesellschaftsvertrags gilt für hinzugezogene Dritte nicht.

§ 5

Vorsitz im Aufsichtsrat, Stellvertretung, Wahl weiterer Stellvertreter

Für den Vorsitz im Aufsichtsrat, die Stellvertretung und die Wahl weiterer Stellvertreter gilt § 11 Abs. 1 bis 2 des Gesellschaftsvertrags. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung bestimmten Aufgaben, Rechte und Pflichten. Der Stellvertreter hat, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 6

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorbereitet und geleitet.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung einzelner Gegenstände der Tagesordnung aus wichtigem Grund vertagen.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt das Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse fest.

§ 7

Geschäftsführungsangelegenheiten

- (1) Die Zuständigkeit für Geschäftsführungsangelegenheiten bestimmt sich nach § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt das Verfahren für die Behandlung von Geschäftsführungsangelegenheiten und begründet sie gegenüber dem Aufsichtsrat.
- (2) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob ein Ausschluss der betroffenen Geschäftsführer von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann gemäß § 11 Abs. 19 des Gesellschaftsvertrags zur sachgerechten Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, um seine Verhandlungen oder Beschlüsse vorzubereiten. Er kann, soweit gesetzlich zulässig, einzelne oder bestimmte Arten von Aufgaben und Beschlüsse einem Ausschuss anstelle des Aufsichtsrats zur Verhandlung und Beschlussfassung überweisen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.
- (3) Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten gemäß § 11 Abs. 19 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben.
- (2) Die Niederschrift ist grundsätzlich innerhalb von vierzehn Tagen nach der Sitzung des Aufsichtsrats anzufertigen.

- (3) Die Originale der Niederschriften werden beim Vorsitzenden aufbewahrt. Zu den Akten der Gesellschaft ist eine Abschrift zu nehmen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats, allen Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschaft ist spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung eine Abschrift zu übersenden, ebenso der Geschäftsführung, soweit der Aufsichtsrat nichts Anderweitiges beschließt. Die Behandlung der Abschrift richtet sich nach § 4 Abs. 1.

§ 10

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- (1) Der Aufsichtsrat soll sich im Zusammenhang mit der Beratung über die Rechnungslegung auch mit dem Risikomanagement, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarungen mit dem Abschlussprüfer befassen.
- (2) Zur Vorbereitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer, der Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers soll der Aufsichtsrat eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung des Abschlussprüfers soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auch dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- (3) Der Abschlussprüfer hat dem Aufsichtsrat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten und an den Verhandlungen über die von ihm geprüften Vorlagen teilzunehmen.

§ 11

Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und sind schriftlich niederzulegen.

- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft.

Friedrichshafen, den

Lothar Wölfle

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

der RITZ Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum GmbH

Änderungsschwerpunkte insbesondere geprägt durch die Einrichtung eines Aufsichtsrats als weiteres Organ der Gesellschaft
Gesellschaftsvertragsentwurf – Stand 13.06.2016
§ 2 Gegenstand des Unternehmens <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Regelungen des Gesellschaftszwecks an kommunalrechtliche Erfordernisse • Ergänzung der Forschungs- und Verbundprojekte um den Begriff „zivil“
§ 5 Geschäftskosten, Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderungen
§ 7 Organe der Gesellschaft <ul style="list-style-type: none"> • Neuaufnahme des Aufsichtsrats als weiteres Organ der Gesellschaft
§ 8 Geschäftsführung <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der bisherigen Regelungen aufgrund der Einrichtung eines Aufsichtsrates (u.a. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat)
§ 9 Vertretung <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Erteilung der Alleinvertretungsbefugnis und der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB
§ 10 (Neu) Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme des zusätzlichen Paragraphen „Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats“
§ 11 (Neu) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder, Bildung von Ausschüssen <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme des zusätzlichen Paragraphen „Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder, Bildung von Ausschüssen“
§ 12 (Neu) Aufgaben des Aufsichtsrats <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme des zusätzlichen Paragraphen „Aufgaben des Aufsichtsrats“ einschließlich der Festlegung wertgrenzenabhängiger zustimmungsbedürftiger Maßnahmen (die Wertgrenzen sind in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt).
§ 13 (Neu) Aufsichtsratsvergütung <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme des zusätzlichen Paragraphen „Aufsichtsratsvergütung“ • Umnummerierung aller nachfolgenden Paragraphen durch die neu eingefügten Regelungen
§ 14 (zuvor § 10) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Regelungen über den Vorsitz an den turnusmäßigen Wechsel des Aufsichtsrats gem. § 11 Abs. 1
§ 15 (zuvor § 11) Aufgaben der Gesellschafterversammlung <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Regelungen über die Aufgaben der Gesellschafterversammlung aufgrund des teilweisen Übergangs ihrer bisherigen Zuständigkeiten nun auf den Aufsichtsrat(vgl. § 12)
§ 16 (zuvor § 12) Wirtschaftsplan <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Regelungen über die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans (Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat anstatt wie bisher durch die Gesellschafterversammlung)
§ 17 (zuvor § 13) Jahresabschluss und Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Zuständigkeit des Aufsichtsrats um die Stellungnahme und Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss und Lagebericht
§ 18 (zuvor § 14) Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bekanntmachung <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Regelungen über die Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bekanntmachungen um den Bericht des Aufsichtsrats
§ 19 (zuvor § 15) Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschließung eines Gesellschafters <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassung der Überschrift
§ 23 (zuvor § 19) Allgemeine Informationspflicht <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassung der Überschrift